
ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Wolfgang Schüssel, Mag. Elisabeth Grossmann,
Fritz Neugebauer,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Vertrag von Lissabon - politische Einigung bei der Regierungskonferenz am
18./19. Oktober 2007

Eingebracht im Zuge der Debatte über die Erklärungen des Bundeskanzlers und der
Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten (Tagesordnungspunkt 1
der 38. NR-Sitzung am 8. November 2007)

Am 18. und 19. Oktober 2007 fand das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs in
Lissabon statt, in dessen Rahmen auch die abschließende Regierungskonferenz zum
Reformvertrag abgehalten wurde. Österreich war durch Bundeskanzler Gusenbauer und – in
der Regierungskonferenz – auch durch Bundesministerin Plassnik vertreten.

Die Regierungskonferenz einigte sich auf den Reformvertrag („Vertrag von Lissabon“), der
auf der geltenden Rechtsgrundlage der EU aufbaut, diese weiter entwickelt und eine Reihe
von Verbesserungen bringt. Der Vertrag beinhaltet keine grundlegenden Änderungen des
europäischen Integrationsprozesses und des bisherigen institutionellen Gefüges der
Europäischen Union, etwa in Richtung eines europäischen Bundesstaates.

Der neue Vertrag schafft die Voraussetzungen, um in der Politik der EU mit mittlerweile 27
Mitgliedstaaten und mehr Effizienz zu verwirklichen. Dabei kommt den neuformulierten
Zielen und Grundsätzen der Union, wie sie insbesondere in der Ergänzung der Präambel zum
EU-Vertrag und in den neugefassten Bestimmungen der Art. 2, Art. 3 sowie Art. 4 Z.1 und 2
dieses Vertrages vorgesehen sind, eine besondere Bedeutung zu, weil darin eine
grundsätzliche Leitlinie für alle Politiken der Union zu sehen ist. Diese Bestimmungen lauten:

Die Ergänzung der Präambel zum EU-Vertrag lautet:

**"SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus
dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit,
Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,"**

Die neuformulierten Art. 2, 3 und 4 Z.1 und 2 EU-Vertrag lauten:

"Artikel 2

**Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde,
Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der**

Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 3

1. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

2. Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freien Personenverkehr gewährleistet ist.

3. Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

4. Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.

5. In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

6. Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind."

Artikel 4

1. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten.

2. Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.“

Zu den Verbesserungen, die der Vertrag von Lissabon bringt, gehören insbesondere auch

- die stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments in der Gesetzgebung
- die Stärkung der Kontrollfunktion der nationalen Parlamente
- mehr Rechte für die BürgerInnen und Bürger durch die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtscharta und durch die rechtliche Verankerung des Instruments europäischer Bürgerinitiativen,
- die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat,
- ein klarer Zielkatalog für die EU,
- eine klare Regelung der Zuständigkeiten der Union,
- eine verstärkte Absicherung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Der Vertrag stellt insbesondere durch den neuen „Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik“ auch die institutionellen Weichen, um der EU künftig ein größeres internationales Gewicht zu geben. Auch die Zusammenarbeit im Bereich Innere Sicherheit wird weiter verstärkt.

In Bezug auf die österreichische Forderung nach einer dauerhaften Lösung der Problematik des Hochschulzugangs hatte Kommissionspräsident Barroso in einem Schreiben an den Bundeskanzler eine Verwendungszusage für eine 5-jährige Aussetzung des gegen Österreich laufenden Vertragsverletzungsverfahrens abgegeben. Ein entsprechender Beschluss der Europäischen Kommission soll in den kommenden Wochen gefasst werden. Im Europäischen Rat erklärte der Bundeskanzler, dass die 5 Jahre für eine dauerhafte Lösung genutzt werden sollen.

Nach der Einigung über den Vertrag von Lissabon müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten nun ihre Entschlossenheit beweisen, dass sie die politischen Herausforderungen unserer Zeit – sei es die Globalisierung, der Klimawandel, den sozialen Ausgleich und Zusammenhalt, die Schaffung von nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung – zu meistern.

Der Reformvertrag soll „Vertrag von Lissabon“ genannt und am 13. Dezember unterzeichnet werden. Danach werden die innerstaatlichen Ratifizierungen beginnen, um ein Inkrafttreten des Vertrages mit 1.1.2009 zu gewährleisten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Etschließungsantrag:

„Der Nationalrat begrüßt die politische Einigung über den „Vertrag von Lissabon“ bei der Regierungskonferenz am 18. bzw. 19. Oktober 2007 und ersucht in diesem Zusammenhang die Bundesregierung bzw. die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung,

- die Österreicherinnen und Österreicher über den Vertrag von Lissabon umfassend zu informieren;
- einen breit angelegten Dialog für Europa mit der österreichischen Bevölkerung zu führen, um Vorschläge und Ideen ebenso zu berücksichtigen wie bestehende Sorgen und Bedenken;
- sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die im Vertrag von Lissabon insbesondere in der Präambel und in den Artikeln 2, 3 und 4 EU-Vertrag genannten Werte, Ziele und Grundsätze in der konkreten Politik der EU auch tatsächlich realisiert und für die Menschen spürbar werden;
- und dafür einzutreten, dass in den Politiken der Europäischen Union die soziale Dimension der Union gestärkt und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit respektiert werden.“

